

## Buchbesprechung

BERNHARD SVEN ANUTH, *Der Neokatechumenale Weg. Geschichte-Erscheinungsbild-Rechtscharakter* (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 36), Würzburg: Echter 2006, 528 S., € 40.–. ISBN 978-3-429-02807-7.

Der „Neokatechumenale Weg“ ist eine neue geistliche Bewegung, die in Spanien entstanden ist und sich inzwischen – nicht zuletzt durch die Förderung der Päpste Paul VI. und Johannes Paul II. – auf die Gesamtkirche ausgedehnt hat. Der „Weg“, wie er auch kurz genannt wird – verlief nicht nur geradlinig, sondern führte auch durch Missverständnisse und Irritationen. Den „Windungen“ geht die Schrift von Bernhard Sven Anuth nach, die im Wesentlichen die Dissertation darstellt, die die Kath.-Theol. Fakultät Bonn im Wintersemester 2005/06 angenommen hat.

Verf. schildert detailliert die Lebensläufe der Gründerpersonen, des spanischen Malers Francisco José Gómez Argüello Wirtz und der Naturwissenschaftlerin und Theologin Carmen Hernández, die Entwicklung und Ausbreitung des „Weges“ bis nach Rom, wo es zu ersten Konflikten und zu einer Überprüfung durch die Kongregation für den Gottesdienst kam (19–52) sowie die Merkmale des „Weges“, Mitgliedschaft, Dienste und Ämter und das Verhältnis zur kirchlichen Hierarchie (52–113). Verf. versucht eine rechtliche Qualifizierung des „Weges“ (114–122) und muss zu Recht feststellen, dass eine Einordnung „in die Kategorien des altkodikanischen Vereinigungsrechts [...] nicht möglich“ war (122). Deshalb geht er der Frage nach, welchen Rechtscharakter der „Weg“ nach dem CIC/1983 erlangt hat (123–159), und kommt auch hier zu dem Schluss, dass bis zur Approbation des Statuts im Jahr 2002 die Gemeinschaften des „Weges“ als außerpfarrliche Gruppen ohne feste Rechtsform anzusehen seien (143). Der „Weg“ sei als eine kirchliche Bewegung zu qualifizieren, die nur schwierig zu klassi-

fizieren und kirchenrechtlich einzuordnen sei. Wegen Anschuldigungen hatten die Verantwortlichen des „Weges“ Kontakte mit der Kongregation für den Klerus und mit der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramente (159–168). Ein entscheidender Schritt war das Schreiben Papst Johannes Pauls II. ‚Ogniquialvolta‘ vom 30. August 1990, das Verf. analysiert und nicht als Schritt im vereinsrechtlichen Sinn versteht (168–178).

Sehr ausführlich widmet sich Verf. den Einrichtungen und Initiativen des „Weges“, insbesondere den Priesterseminaren „Redemptoris Mater“ und dem Internationalen Zentrum „Domus Galilaeae“ in Israel, sowie deren Finanzierung und Rechtsträgerschaft (178–237). Er spürt den Konflikten um den „Weg“ mit Fakten nach und zeigt dabei ein fundiertes, ausgewogenes Urteil, vor allem was die kirchenamtlichen Maßnahmen betrifft (237–265).

Eine entscheidende Etappe des „Weges“ war das Statut vom 29. Juni 2002, das erstmals die rechtlichen Strukturen schuf. Verf. widmet dem Statut den ganzen dritten Teil (266–411), der so das Herzstück der Arbeit bildet. Er schildert die Entstehung und Approbation des Statuts, analysiert seine Rechtsnatur, umschreibt anhand der Begriffe „Itinerarium katholischer Formation“ und „Gesamtheit geistlicher Güter“ das Wesen des „Weges“, die Merkmale des Neokatechumenalen Weges, insbesondere Mitgliedschaft, Dienste und Ämter, interne Leitungsstrukturen, Vermögen und Finanzierung sowie das Verhältnis zur kirchlichen Hierarchie. Dabei muss er feststellen, dass der Neokatechumenale Weg in keines der bisherigen rechtlichen Schemata passt, sondern eine eigene rechtliche Neuschöpfung darstellt.

In einem kurzen Teil (412–416) fasst Verf. die Ergebnisse zusammen. „Würdigung und Ausblick“ (417–420) ziehen ein verhaltenes, vorsichtiges Resümée. Hier zeigt sich, dass Verf. wie in der ganzen Arbeit sine ira et studio das Phänomen des Neokatechumenalen Weges betrachtet. Er hat eine Unmenge von Material zusammengetragen, gesichtet und aufbereitet, so dass

der Leser voll informiert wird und sich selbst ein Urteil bilden kann. So viele Informationen bekommt er wohl sonst nirgends.

Um an das Material in dem Buch leichter zu kommen, sind ein Abkürzungsverzeichnis (421–433), ein Quellen- und Literaturver-

zeichnis (434–496), ein tabellarischer Anhang (497–510), ein Stellenregister (511–513), ein Personenregister (514–522) und ein Sachregister (523–428) angefügt.

*Alfred E. Hierold*